

**Satzung  
des Vereins  
Freunde der Musik am Münster e.V.**

**§ 1  
Name und Zwecke des Vereins**

1.

Der Verein führt den Namen „Freunde der Musik am Münster“ und hat seinen Sitz in Ingolstadt. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.

2.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kirchen- und Orgelmusik in Ingolstadt und der Region, insbesondere am Ingolstädter Liebfrauenmünster, der Kirche Maria de Victoria und der Spitalkirche. Dazu gehört auch die Unterstützung der Erhaltung, des Ausbaus und der Erneuerung der Orgeln. Im Rahmen seiner Aktivitäten trägt der Verein zur Bereicherung des kirchlichen – auch ökumenischen – und öffentlichen Kulturlebens bei. Dabei wird der Satzungszweck im Wesentlichen verwirklicht durch die Durchführung von Konzerten und sonstigen musikalischen Veranstaltungen in eigener Trägerschaft und die Unterstützung anderer Veranstalter bei der Organisation, Durchführung und Finanzierung solcher Projekte entsprechend dem Satzungszweck des Vereins.

**§ 2  
Gemeinnützigkeit des Vereins**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind  
der Vorstand  
die Mitgliederversammlung  
der beratende Ausschuss

### **§ 4 Vorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2.

Der Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich einzeln vertretungs- und geschäftsführungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur berechtigt tätig zu werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann aus einem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet für das Amt dieses Mitglieds eine Neuwahl statt. Die Vorstandsmitglieder sind mit der Maßgabe gewählt, dass sie ihr Amt auf jeden Fall bis zur Durchführung einer Neuwahl ausüben.

4.

Der Vorstand leitet den Verein und kann Richtlinien für die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder erlassen. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

5.

Vorstandsbeschlüsse und im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, mindestens jedoch alle 3 Jahre.

2.

Auf Verlangen von 30 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3.

Die Einberufung erfolgt in Textform (§126 b BGB) – also auch per Telefax oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.

4.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

5.

Die Beschlüsse protokolliert ein in der Versammlung gewählter Protokollführer.

6.

*Ergänzung (laut Mitgliederversammlung vom 18. April 2016):* Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 1000 Euro im Jahr erhalten.

## **§ 6 Beratender Ausschuss**

Es kann ein beratender Ausschuss gebildet werden. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Vorstand ernannt. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Planung, Organisation und Durchführung der musikalischen Aktivitäten zu unterstützen und Vorschläge für die Öffentlichkeitsarbeit zu erarbeiten.

## **§ 7 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) öffentlichen oder privaten Zuwendungen
- b) freiwilligen Spenden

## **§ 8 Mitgliedschaft**

1.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

2.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
- b) Tod Ausschluss. Dieser kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Beiträge**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben

## **§ 11 Revisor**

Zur Kontrolle aller Geschäftsvorgänge wählt die Mitgliederversammlung einen Revisor. Demselben steht das Recht zu, Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Zur Revision sind die Geschäftsbücher und Belege über Geschäftsvorgänge vorzulegen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung notwendig.

## **§ 13 Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung dies beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß der Vereinssatzung fällt das Vermögen des Vereins an die Münsterpfarrei Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kirchenmusik zu verwenden hat.

### **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 23. Mai 1996 unter VR 1047).

Bestätigt wird, dass die mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2012 geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung in dieser Versammlung übereinstimmen. Da bisher kein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, wird bestätigt, dass der obige Satzungswortlaut auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmt.

Ingolstadt, den 21. Mai 2012

---

*Ergänzung laut Mitgliederversammlung vom 18. April 2016 (siehe § 5.6)  
Durch das Amtsgericht bestätigt am 16.01.2019  
– beantragt am 5.12.2018 durch Notar Nico Matheis*

Satzungsänderung laut Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2019 (§ 1 Name und Zwecke des Vereins, Punk 2)

Satzungsänderung laut Mitgliederversammlung 18.10.2024 – Änderung §1  
eingetragen am 2.12.2024 im Amtsgericht Ingolstadt